Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 45

Rubrik: Vereinswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Walzen kann man den Verkohlungsprozeß beliebig verändern und auf diese Weise eine mehr oder weniger braune Farbe des Musters erzielen, die bei entsprechender Geschwindigkeit der Walzen schließlich in die braune oder gelbe Farbe übergeht. Dieses Einbrennen des Musters mittelst Walzen wird man zweckmäßig bei Holzplatten (Fournierplatten) anwenden, wenn eine kontinuirliche Wiederholung des Musters gewünscht wird. Es ist geboten, daß man dieses Einbrennen von Mustern insbesondere von Schrift oder bildlichen Darstellungen, auch mittelst gemusterten ebenen Metalldruckplatten ausführen kann, wozu man alsdann eine geeignete Preßvorrichtung in Anwendung bringt. Ist das Einbrennen des gewünschten Musters, der Schrift oder der bildlichen Darstellung erfolgt, so zeigt die betreffende Holzplatte die nicht gebrannten Stellen erhaben, die dann mehr oder weniger aus der gebrannten Ebene, der Grundebene hervortreten. Diese Stellen werden nun durch glatte Walzen bezw. Platten in die Grundebene niedergedrückt, so daß die Holzplatte ein vollkommen ebenes Flächenmuster erhält und keine vortretenden Stellen mehr zeigt. Durch die Manipulation ist die so gemusterte Holzplatte polirfähig geworden und kann dieselbe in ihrer ganzen Flächenausdehnung bequem einer sauberen Politur unterworfen werden.

Durch dieses Verfahren ist man im Stande, zweifarbige, gemusterte Holzplatten auf sehr einfache und billige Weise herzustellen, die das Aussehen einer mit schwarzem oder braunem Holz ausgelegten Holzfläche besitzen. Diese Holzplatten werden in der Praxis in bekannter Weise auf die zu fournirenden Möbel- oder anderen Geräthstücke aufgeleimt und können, da das Flächenmuster durch das Niederdrücken der erhabenen, weißen Stellen vollkommen eben ist, in bequemer Weise polirt werden.

Ferner zweitens: Felix Brokk in Berlin hat ein Verfahren zur Herstellung erhabener Muster auf Holz patentirt erhalten, welches charakerisirt ist durch das Einschneiden der Contouren des Musters in das Holz mittelst entsprechend geformter Messer und dann erfolgenden Niederdrückens des zwischen den Einschnitten befindlichen Holzes mittelst eines kalten oder heißen Stempels, nachdem vor oder nach dem Einschneiden der Musterkontouren eine Benetzung der Holzfläche stattgefunden hat. Zur Ausführung dieses Verfahrens bedient sich Brokk einer Vorrichtung, bei welcher ein Messerkopf für die erforderlichen Messer mit dem in einem Schlitten auf- und niederbeweglichen Stempel vereinigt ist und wobei der selbstthätige Vorschub des Holzes mittelst einer gezahnten Stange, eines Schiebers mit Gleitstück, zweier Exzenter und mehrerer Hebel bewirkt wird. Es wird auf diesem Wege die massenweise Herstellung von griechischen oder Blattmustern, von Arabesken oder anderen Figuren in beliebiger Größe bezweckt, welche sich in ständiger Reihenfolge wiederholen. Die Anordnungen der mechanischen Vorrichtungen und das Verfahren, letzteres in der Reihenfolge: Einschneiden des Musters, Benetzen und Drücken, oder Einschneiden, Drücken und Sengen, zur Herstellung beliebiger Muster, ob mit geraden oder gekrümmten Linien, ob mit geraden Grundflächen oder mit gewölbten Grundflächen, also wie ein „Basrelief", bieten die Vortheile, daß man das Werkstück nach fertiger Maschinenarbeit oder Hand- und Maschinenarbeit mit Beize färben kann, ohne befürchten zu müssen, daß sich das Muster verzieht, das niedergedrückte und gesengte Holz sich wieder hochhebt, da durch das dem Eindrücken vorhergegangene Einschneiden den Holzfasern die Elastizität genommen wurde. Würde das Muster vor dem Drücken, bezw. Sengen, nicht zuerst eingeschnitten, so wäre es unmöglich, ein scharfkantiges Muster, wie es nothwendig ist, zu erzielen, denn die Struktur des Holzes würde an den Kanten des Stempels, wo sich jetzt der Messereinschnitt befindet, brechen oder die Kanten rund und ungleich brennen, das Muster würde werthlos sein. Das vor dem Drücken, bezw. Sengen stattgefundene Benetzen des Werkstückes hat den Zweck, das zu starke Bräunen, bezw. das Verbrennen des Holzes zu verhüten. Um das übermäßige Erhitzen des Stempels zu umgehen, kann man z. B. noch ein Metall-Thermometer anbringen, wodurch der betreffende Arbeiter stets von dem Grade der Hitze des Stempels unterrichtet ist.

Vereinswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein. (Offizielle Mittheilung des Sekretariates.) Die Mitglieder des Zentral-Vorstandes sind eingeladen zu einer ordentlichen Sitzung auf Sonntag den 3. März 1889, Vormittags 10 Uhr, in das Bureau, Börsengebäude Zürich, zur Behandlung nachstehender Traktanden: 1. Entwurf des Geschäftsberichtes des Vorstandes pro 1888. 2. Anträge des Herrn Huber betr. Erfindungsschutz. 3. Normal-Lehrvertrag: Feststellung des Textes (Referent Herr Direktor Wild). 4. Lehrlingsprüfungen: Formular für die Berichterstattung. 5. Ehrenmitglied-Diplom. 6. Vorläufige Bestimmung der Traktanden nächster Delegirtenversammlung. 7. Vorberathung des Programms für eine schweiz. Gewerbeordnung. 8. Veranstaltung gewerblicher Wandervorträge. 9. Allfällige weitere Anträge, resp. Anregungen.

Für die nächste Delegirtenversammlung sind vom leitenden Ausschuß vorläufig folgende Traktanden in Aussicht genommen: 1. Jahresbericht pro 1888; 2. Jahresrechnung pro 1888; 3. Wahl eines Vorstandsmitgliedes infolge Demission des Herrn Prof. Autenheimer; 4. In welcher Weise kann das Gewerbewesen durch eine schweiz. Gewerbeordnung gefördert werden? Referat und Diskussion; 5. Erledigung der Motion Eichorn; 6. Allfällige weitere Anregungen, resp. Anträge.

Sämmtliche Handwerker- und Gewerbe-Vereine des Kantons Glarus haben ihre Bereitwilligkeit erklärt, eine Konferenz zur Vorbesprechung der Frage, ob und wie sich eine Zentralstelle für Arbeitsnachweis im Kanton errichten ließe, zu beschicken. Diese Konferenz soll nächsthin stattfinden.

Projektirter toggenburgischer Gewerbeverein. Die auf vorletzten Sonntag nach Wattwil einberufene Versammlung von Ausstellern der toggenburgischen Gewerbeausstellung hat hat nach Verlesung des Berichtes der Rechnungskommission (Referent: Herr Schläpfer in Ebnat) und des Generalberichtes über die Ausstellung (Referent: Herr Präsident Abderhalden-Schläpfer) bezüglich Verwendung des Rechnungsvorschlages (zirka 1200 Fr.) folgende Beschlüsse gefaßt: 500 Fr. werden einem zu gründenden toggenburgischen Gewerbeverein als Fond zugeschieden; kommt der Verein nicht innert drei Jahren (bis 31. Dezember 1891) zu Stande, so wird der genannte Betrag unter die Fortbildungsschulen der vier toggenburgischen Bezirke vertheilt. 200 Fr. bekommt der Gewerbeverein St. Gallen und der Rest kommt in der Weise zur Vertheilung, daß dem im Entstehen begriffenen Handwerker- und Gewerbeverein Wattwil 200 Fr. und der übrig bleibende Betrag dem Lehrlingsfond Wattwil zugeschieden wird. — Für Gründung eines toggenburgischen Gewerbevereins wurde eine vorberathende fünfgliedrige Kommission ernannt.

Verschiedenes.

Bauwesen. Ein erfreuliches Zeichen für die Stadt Winterthur ist die wieder erwachende Baulust. Gegen-